Benutzerordnung für die Oberpfalzhalle

mit Konrad-Max-Kunz-Saal und Cateringküche

§ 1 Zweckbestimmung der Oberpfalzhalle

Die Oberpfalzhalle mit dem Konrad-Max-Kunz-Saal ist eine Einrichtung der Stadt Schwandorf.

Die Halle kann von dieser für sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für den Sport- und Trainingsbetrieb von Schulen und Vereinen vermietet werden.

Eine Vermietung der Halle an Privatpersonen zum Zwecke privater Feiern ist nicht möglich.

Der Konrad-Max-Kunz-Saal und die Cateringküche können neben kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen darüber hinaus auch für private Feiern (wie z. B. Hochzeiten) gebucht werden. In diesem Fall muss der Pächter des Bistros den Konrad-Max-Kunz-Saal buchen.

Die Überlassung liegt generell im Ermessen der Stadt Schwandorf, ein Rechtsanspruch besteht nicht! Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen.

An Ostern, im August und an Weihnachten ist die Halle grundsätzlich geschlossen.

§ 2 Verfahren der Überlassung

Die Oberpfalzhalle darf nur mit Erlaubnis der Eigentümerin (Stadt Schwandorf) benutzt werden.

Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Nach Ablauf der Frist verfällt die Option, ohne dass es einer weiteren Anzeige oder Erklärung von Seiten der Eigentümerin bedarf.

Der Veranstalter muss die Nutzung der Räumlichkeiten innerhalb von 30 Tagen nach der Reservierung und mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beantragen. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Homepage der Stadt Schwandorf zu finden.

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet.

Die Ausfertigung und der Abschluss des entsprechenden Benutzungsvertrages erfolgt durch die Stadt Schwandorf und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Rücknahme

Die Stadt ist aus wichtigen Gründen berechtigt, im Einzelfall zu Gunsten anderer Einzelveranstaltungen längerfristig genehmigte und ständig wiederkehrende Nutzungen (z. B. laufender Trainings- und Wettkampfbetrieb) zu widerrufen.

Näheres regeln jeweils die Überlassungsverträge.

§ 4 Organisation der Veranstaltung

Spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung sind vom Veranstalter sämtliche organisatorischen und technischen Details persönlich vor Ort oder telefonisch mit den Hausmeistern der Oberpfalzhalle zu besprechen. Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch die Stadt Schwandorf im Vorfeld der Veranstaltung eine Gefährdungsbeurteilung auf deren Grundlage die Notwendigkeit der Beantragung behördlicher Genehmigungen und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs- / Sicherheitsdienst) geplant wird.

§ 5 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt für die Oberpfalzhalle, den Konrad-Max-Kunz-Saal und die Cateringküche richtet sich nach geltendem Tarifblatt.

Das Entgelt wird dem Veranstalter vor bzw. nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 6 Kaution

Die Eigentümerin kann unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung eine Kaution erheben. Diese muss mindestens drei Werktage vor der Veranstaltung auf dem Konto der Stadt Schwandorf gutgeschrieben sein. Bei Nichtzahlung gilt der Benutzungsvertrag als widerrufen. In diesem Fall bestehen keine Erstattungsansprüche gegenüber der Stadt.

§ 7 Stornogebühren

Bei der Absage eines bereits gebuchten Termins durch den Benutzer fallen folgende Stornogebühren an:

Weniger als 8 Wochen vor der Nutzung: 20 % des Mietpreises Weniger als 4 Wochen vor der Nutzung: 50 % des Mietpreises

§ 8 Vertragsgegenstand

Die Überlassung von Räumen oder Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungsweg- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Veränderungen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin erfolgen.

Die maximale Besucherzahl darf keinesfalls überschritten werden!

§ 9 Hallenteilung

Eine Aufteilung der Halle ist nur in Ausnahmefällen für Sportveranstaltungen möglich. Für alle anderen Veranstaltungen muss immer die komplette Halle gebucht werden.

§ 10 Mehrere Veranstaltungen

In der Oberpfalzhalle, im Konrad-Max-Kunz-Saal oder auch im großen Foyer können zeitgleich Veranstaltungen stattfinden. Dem Veranstalter stehen deswegen keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadenersatzansprüche zu.

§ 11 Veranstaltungsende

Die Nutzung der Halle ist bis maximal 2:00 Uhr erlaubt. Die Veranstaltungen sind entsprechend zu beenden.

§ 12 Videoüberwachung

Die Halle, die beiden Foyers und der Gang zu den Umkleiden sind videoüberwacht. Die Überwachung erfolgt rund um die Uhr und wird durch Bewegungsmelder ausgelöst.

§ 13 Weisungsberechtigte Personen

Die in Vertretung der Stadt Schwandorf handelnden Personen (in der Regel die Hausmeister) haben für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen und üben das Hausrecht aus. Sie sind gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Hausmeister haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen, sofort aus dem Gebäude zu weisen. Ein Anspruch auf Erstattung von bereits bezahlten Eintrittsgeldern besteht in diesem Fall nicht.

Bei groben Verstößen des Veranstalters gegen die Benutzerordnung sind diese Personen auch berechtigt, die Veranstaltung abzubrechen.

§ 14 Veranstaltungsleiter

Die Benutzung der Räume ist nur unter Anwesenheit einer verantwortlichen, voll geschäftsfähigen Person möglich. Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich zu benennen, welche die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VStättV) übernimmt. Der Veranstaltungsleiter hat sich vor der Veranstaltung mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Er ist zur Anwesenheit während der gesamten Veranstaltung verpflichtet und hat für einen geordneten und sicheren Ablauf zu sorgen. Außerdem muss er jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit den Hausmeistern, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) zu treffen.

Verstöße gegen die Hausordnung, die Benutzerordnung, gegen die veranstaltungsbezogenen gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen sind durch den Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter unverzüglich abzustellen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind die in Vertretung der Eigentümerin handelnden Personen berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

§ 15 Nutzungsbeschränkung

Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie z. B. Werkstattbereiche und Technik- und Lagerräume sowie Büroräume sind nicht Gegenstand der Überlassung. Die Heizungs- bzw. Lüftungsanlage darf nur vom Hausmeister bedient werden.

Eine Künstlergarderobe ist nicht vorhanden. Zu diesem Zweck können die Umkleideräume genutzt werden. Ein Entfernen der vorhandenen Einrichtung ist aber nicht erlaubt.

§ 16 Bestuhlung

Für die Bestuhlung und die ordnungsgemäße Rücklagerung der Stühle, Tische sowie den Auf- und Abbau sonstiger Vorrichtungen hat der Veranstalter zu sorgen.

Er hat sich an den (nach Absprache mit den Hausmeistern) im Antrag angegebenen Bestuhlungsplan mit den einzuhaltenden Rettungs- bzw. Fluchtwegen zu halten, da dieser Plan verbindlicher Bestandteil des Vertrages ist.

§ 17 Messen und Ausstellungen

Der Veranstalter bekommt von der Stadt Schwandorf einen Plan, in dem die möglichen Standflächen ausgewiesen sind. Die Aussteller haben ihre Stände entsprechend dieses Planes aufzustellen. Sonderbauten und Sonderkonstruktionen müssen genehmigt werden.

§ 18 Sicherheits- und Ordnungsdienst, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Die Anzahl des notwendigen qualifizierten Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bauordnung und des Ordnungsamtes der Stadt Schwandorf bestimmt. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

Das gleiche gilt für Feuerwehr und Sanitätsdienst.

§ 19 Bewirtung

Die Getränke müssen vom Pächter des zu Halle gehörenden Bistros bezogen werden, das Catering ist vom Veranstalter frei wählbar. Der Veranstalter hat jedoch ein Angebot vom Pächter des Bistros einzuholen.

§ 20 Bauliche Veränderungen

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt.

§ 21 Dekorationen, Ausschmückungen

Das Bohren von Löchern, das Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken oder sonstige derartige Maßnahmen sind nicht zulässig.

Während der Nutzungsdauer vom Veranstalter mit Zustimmung der Eigentümerin eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen, Teppiche u. ä. sind von ihm bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Ansonsten werden diese auf Kosten des Veranstalters entfernt.

§ 22 Reinigung

Die Räume sind ordnungsgemäß gereinigt wieder zurück zu geben. Für die Entsorgung des Abfalls ist der Veranstalter zuständig.

Vom Benutzer verursachte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Falls die Beseitigung durch den oder die Verursacher nicht oder nicht unverzüglich vorgenommen wird, kann die Stadt Schwandorf auf Kosten der Verursacher die Verunreinigung beseitigen.

§ 23 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten.

§ 24 Lärm

Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden.

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner und Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei sonstigen Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten

Die Vorschriften der TA Lärm sind zu beachten.

§ 25 Werbung

An Glasflächen, Wänden und Türen der Oberpfalzhalle ist das Bekleben mit Plakaten nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Schwandorf erlaubt. Ebenso das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern.

Bezüglich dem Anbringen von Werbeplakaten im Stadtgebiet Schwandorf ist die Verordnung über öffentliche Anschläge zu beachten.

Sämtliche Werbematerialien sind nach der Veranstaltung umgehend zu entfernen. Andernfalls erfolgt die Beseitigung auf Kosten des Veranstalters.

§ 26 Sonstige erforderliche Genehmigungen

Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen.

§ 27 Sicherheitsvorschriften

Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender bausicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung, der Gewerbeordnung und des Jugendschutzgesetzes verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass diese Bestimmungen von ihm und von allen weiteren mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

§ 28 Notausgänge, Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrzufahrt, Feuermelder, Beleuchtung

Die Notausgänge dürfen im Normalbetrieb nicht betätigt werden. Bei Veranstaltungen ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass die Notausgänge nicht versperrt und jederzeit gut zugänglich sind. Die Feuerwehrzufahrten, Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

Die Zufahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und Leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Vor Beginn der Veranstaltungen muss überprüft werden, ob die Sicherheitsbeleuchtung (§ 14 VStättV) einwandfrei funktioniert.

§ 29 Kochgelegenheiten

Koch- oder Grilleinrichtungen dürfen nur in der Cateringküche verwendet werden.

§ 30 Offenes Feuer

Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln, anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten.

§ 31 Leicht entflammbare Materialien

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialen dürfen in keinem Fall verwendet werden. Zur Ausschmückung verwendete Materialien müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material bestehen.

§ 32 Bäume und Pflanzen

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr!) Über Ausnahmen entscheidet der Betreiber in Abstimmung mit der Feuerwehr.

§ 33 Schweißarbeiten

Alle Arten von Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten und Heißarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Vermieterin zulässig.

§ 34 Brandsicherheitswache

Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren muss eine Brandsicherheitswache (§ 41 VStättV) anwesend sein.

§ 35 Sicherheitskonzept

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten. Die Eigentümerin ist berechtigt, für die Veranstaltung die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts durch den Veranstalter zu verlangen, soweit dies nach Art und Umfang der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 36 Ein- und Aufbauten

Alle Ein- und Aufbauten (wie z. B. Bühnen-, Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen) in der Versammlungsstätte sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig.

Sie müssen technisch einwandfrei sein und so standsicher aufgestellt werden, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen werden kann.

§ 37 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen sowie technische Proben müssen von mindestens einem "Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik" geleitet und beaufsichtigt werden. Je nach Gefährdungsbeurteilung kann im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige "Aufsichtsführende Person" wahrgenommen werden. Vorausgesetzt, sie ist mit den technischen Einrichtungen vertraut.

§ 38 Technische Einrichtungen

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen in der Versammlungsstätte sowie alle technischen Einrichtungen, die der Veranstalter für seine Veranstaltung bestellt, dürfen ausschließlich durch das Personal der Stadt Schwandorf bzw. durch beauftragte qualifizierte technische Servicefirmen bedient werden.

Die vom Veranstalter bzw. den von ihm beauftragten Servicefirmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen.

§ 39 Befahren

Ein Befahren von Veranstaltungsflächen, Foyer- und Anlieferungsflächen mit Hilfsmitteln (wie z. B. Hubwagen) durch den Veranstalter ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Vermieterin gestattet.

§ 40 Arbeitssicherheit

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle Auf- und Abbauarbeiten unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt werden.

§ 41 Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Schwandorf an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte entstanden sind.

Der Veranstalter haftet für die vollständige und ordnungsgemäße Rückgabe der zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel, Anlagen und Einrichtungen.

Er stellt die Stadt Schwandorf von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seinen Gästen bzw. Besuchern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind. Er haftet auch für die Garderobe.

Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Eigentümerin verhängt werden können.

Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Stadt Schwandorf (mit-)ursächlich war.

§ 42 Haftpflichtversicherung

Die Stadt Schwandorf kann einen Nachweis für eine Haftpflichtversicherung verlangen, wenn dies aufgrund der Art der Veranstaltung geboten ist. Einzelheiten hierzu werden im Benutzungsvertrag geregelt.

§ 43 Verhältnis zu Dritten

Die Überlassung der Einrichtung durch den Veranstalter an einen Dritten bedarf der Zustimmung der Stadt Schwandorf und ist ohne Genehmigung verboten.

Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Veranstalter untersagt.

§ 44 Abweichende Vereinbarungen

Werden im Benutzungsvertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese stets Vorrang gegenüber den entsprechenden Regelungen dieser Veranstaltungsbedingungen.

§ 45 Ergänzende Vereinbarungen

Regelungen zwischen der Stadt Schwandorf und den Sportvereinen oder Schulleitungen, welche die Benutzung der Oberpfalzhalle für den Vereins- oder Schulsport im Besonderen regeln, ergänzen diese Benutzerordnung.

§ 46 Regeln der Hausordnung

Die Regeln der Hausordnung sind Bestandteil dieser Benutzerordnung.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung der Stadt Schwandorf tritt am 11.07.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzerordnung vom 01.11.1984.